

## Beitragsordnung des

### Vereins Deutscher Kokereifachleute e.V.

#### § 1

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Deutscher Kokereifachleute e. V. vom 12.05.2006 gilt in Ausführung von § 7 der Vereinssatzung die geänderte Beitragsordnung mit Wirkung ab dem Jahr 2007.

#### § 2

Die Höhe des Mitgliedbeitrages beträgt:

für natürliche Mitglieder	Euro	50,00
Firmenmitglieder mindestens	Euro	550,00
Hochschulinstiute oder sonstige Forschungseinrichtungen	Euro	100,00
als Studierende, Hochschul- absolventen bis zu 3 Jahren nach erfolgtem Studienabschluss	Euro	5,00
als Pensionäre, Vorruheständler, Arbeitslose	Euro	22,50
für natürliche Mitglieder bei gleich- zeitiger Mitgliedschaft im VDEh	Euro	45,00
für Pensionäre, Vorruheständler Arbeitslose bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im VDEh	Euro	20,00

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Es steht im Ermessen aller Mitglieder, eine freiwillige über die oben festgesetzte Höhe hinausgehende Beitragszahlung zu leisten.

#### § 3

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist in Geld zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht für das volle Jahr mit Begründung der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 1. Februar des betreffenden Jahres; bei späterer Aufnahme im Verlaufe eines Jahres ist der Beitrag mit Zugang der Bestätigung über die Mitgliedschaft fällig.

#### § 4

Der Vorstand kann entscheiden, dass einem Mitglied, das unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten ist, der Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen wird, solange die Notlage gegeben ist.

#### § 5

Der Beitrag darf nur unbar auf das Vereinskonto überwiesen oder in bar dem Schatzmeister übergeben werden. Andere Wege der Beitragsleistung sind grundsätzlich ungültig. Insbesondere ist kein Vereinsmitglied außer dem Schatzmeister berechtigt, Vereinsbeiträge entgegenzunehmen.

#### § 6

Der Verzug der Beitragsentrichtung wird vom Schatzmeister nach Ablauf von 4 Wochen dem Vorstand angezeigt. Der Vorstand fordert das in Verzug befindliche Mitglied zur Beitragsentrichtung schriftlich auf. Sofern ein Mitglied nach Aufforderung weitere 4 Wochen in Verzug ist, ruhen auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedsrechte. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Nach vierteljährlich ruhender Mitgliedschaft kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschliessen.

#### § 7

Der Schatzmeister hat auf Verlangen eines der beiden gemäß § 11 der Satzung gewählten Rechnungsprüfer jederzeit den Rechnungsprüfern Auskunft über den Stand der Beitragszahlungen zu erteilen.